



## ANLAGE 3

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde  
Rechtsamt  
Breite Straße 41-44  
16225 Eberswalde

*per elektronischer Kommunikation*

### OFFENER BRIEF AN DIE BUNDESREGIERUNG

Sehr geehrter Herr Wincierz,

Sie haben uns einen Brief von Barnimer Bürgern übersandt, mit dem die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde aufgefordert wird, einen Appell in Form eines offenen Briefes an die Bundesregierung wegen des Ukraine-Krieges zu richten und bitten um unsere rechtliche Einschätzung zur Zulässigkeit dieses Begehrens. Ihrer Anfrage fügten Sie Ihre rechtliche Stellungnahme bei.

Der offene Brief soll folgende Forderungen an die Bundesregierung enthalten:

*„Sofortiger Start von diplomatischen Bemühungen, die das Ziel verfolgen, zeitnah einen Waffenstillstand zwischen den Konfliktparteien im Ukraine-Krieg zu erreichen.*

*Aufnahme von Friedensverhandlungen zwischen den Konfliktparteien im Ukraine-Krieg.*

*Stopp von Waffenlieferungen in Kriegs- und Krisengebiete.*

*Stopp von Sanktionen gegen die Russische Föderation.“*

Begründet werden diese Forderungen mit der Besorgnis vieler Mitmenschen und Mitbürger im Landkreis vor einer Kriegsausweitung und den Folgen des Krieges. Schon jetzt seien viele Bürger wegen der Strom- und Gaspreise verunsichert und fürchten um ihren Arbeitsplatz und ihre Existenz. Viele Unternehmer würden schon jetzt an der Entwicklung der Kosten für Energie und Rohstoffe leiden.

Der Landrat  
des Landkreises Barnim  
als allgemeine untere  
Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiterin Melanie Benditz  
Raum A.113  
Telefon 03334 2141782  
Telefax 03334 2142782  
Kommunalaufsicht@kvbarnim.de

3. Mai 2023

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:  
30-15.00.0-0002/23

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Im Ergebnis teilen wir Ihre Rechtsauffassung, dass eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung, einen derartigen Appell an die Bundesregierung zu richten, wegen fehlender Zuständigkeit unzulässig wäre. Es fehlt an der Verbandskompetenz der Stadt Eberswalde.

Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Absatz 2 Satz 1 GG). Ausfluss dessen sind die Regelungen des Art. 97 Absatz 2 VerFBG und des § 2 Absatz 1 BbgKVerf. Demgemäß erfüllt die Gemeinde alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

Die Gemeinde ist als hoheitlich handelnde Gebietskörperschaft, soweit ihr nicht Auftragsangelegenheiten vom Staat zugewiesen worden sind, von Rechts wegen darauf beschränkt, sich mit Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises zu befassen. Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises sind nur solche Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen spezifischen Bezug haben und von dieser örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. Die Gemeinde überschreitet die ihr gesetzten rechtlichen Schranken, wenn sie zu allgemeinen, überörtlichen, vielleicht hochpolitischen Fragen Resolutionen fasst oder für oder gegen eine Politik Stellung nimmt, die sie nicht als einzelne Gemeinde besonders trifft, sondern der Allgemeinheit – ihr nur so wie allen Gemeinden – eine Last aufbürdet oder sie allgemeinen Gefahren aussetzt (BVerfG, Urteil vom 30. Juli 1958 – 2 BvF 1/58 – Leitsatz 3; zitiert nach juris).

Ein erforderlicher ortsspezifischer Bezug ist weder den Forderungen noch der Begründung des Schreibens zu entnehmen. Die formulierten Forderungen betreffen ausschließlich Bereiche, die in die Kompetenz des Bundes fallen (Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik). Die Begründung enthält lediglich allgemeinpolitische Aussagen, nicht jedoch eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft, beschränkt auf die Stadt Eberswalde und ihre Einwohner. Zwar kann ggf. auch in überörtlichen Angelegenheiten ein spezifischer örtlicher Bezug gegeben sein. Erforderlich wäre jedoch, dass sich die Angelegenheit auf die örtliche Gemeinschaft der Stadt Eberswalde in besonderer und auch gegenüber anderen Gemeinden in unterscheidbarer Weise auswirkt. Es ist nicht erkennbar, dass die formulierten Auswirkungen (Ängste und Sorgen vieler Mitmenschen und Unternehmer) die Stadt Eberswalde und ihre Einwohner in herausgehobener Weise betreffen. Vielmehr handelt es sich um Auswirkungen, die alle Gemeinden und ihre Einwohner gleichermaßen betreffen. Dies ist jedoch nicht ausreichend, um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft annehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Melanie Benditz  
Juristische Sachbearbeiterin